



Versicherungsschutz AssuredSecurity XL

„Cyberrisk“

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer für das Versicherte System nachfolgend bestimmten Versicherungsschutz.

Das Versicherte System umfasst alle Daten des Versicherungsnehmers, die über die in der Beitrittserklärung aufgeführte IP- oder URL-Adresse zugeordnet und darüber erreicht werden können.

Der Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Informationssicherheitsverletzungen (gemäß Ziffer I) des Versicherten Systems durch Dritte und umfasst:

- Versicherungsschutz für einen Vermögensschaden Dritter (Haftpflichtschäden; gemäß Ziffer II), und/oder
- Versicherungsschutz für Eigenschäden (gemäß Ziffer III)

in dem bestimmten Umfang (gemäß Ziffer IV bis Ziffer VII).

I. Informationssicherheitsverletzung

Als Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Bedingungen gelten

1. Datenschutzverletzung

eine nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen die dem Datenschutz dienen unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch Versicherte; dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

2. Datenvertraulichkeitsverletzung

eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch Versicherte, die sich im Verfügungsbereich des Versicherten befinden.

3. Netzwerksicherheitsverletzung

eine Verletzung der Netzwerksicherheit durch

- eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner etc.) mit dem Ziel, die auf dem Versicherten System befindliche Software oder Daten Dritter zu löschen oder zu verändern oder den Funktionsablauf des Versicherten Systems zu stören,
- eine Denial-of-Service Attacke auf das Versicherte System,
- eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu Ihren Daten,
- eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes zum Versicherten System,
- eine Verletzung der Netzwerksicherheit des Versicherten System im Sinne von § 303 b, 3. Absatz StGB durch Dritte,
- eine unberechtigte Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung von im Versicherten Systems gespeicherten Daten Dritter.

II. Versicherungsschutz für Drittschäden

1. Gegenstand der Versicherung

Gemäß nachfolgenden Bestimmungen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, des mitversicherten Unternehmens und mitversicherter Personen auf Schadensersatz für einen Vermögensschaden, der durch die Nutzung des Versicherten Systems aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung gem. Ziffer I eingetreten ist, versichert, sofern die Informationssicherheitsverletzung nicht durch den Versicherungsnehmer, seiner Mitarbeiter oder durch vom Versicherungsnehmer beauftragten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten Dritter.

2. Ausgegliederte Datenverarbeitung

Versichert ist auch die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung übernommene gesetzliche Haftpflicht wegen Datenschutz- oder Datenvertraulichkeitsverletzungen, die gegen ein Unternehmen geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten Dritter beauftragt ist, sofern hieraus eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

3. Leistungen des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen, ab Zugang der Feststellung, vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherten.

4. Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I, die während der Vertragsdauer eingetreten ist, gegenüber dem Versicherungsnehmer oder mitversichertem Unternehmen oder

mitversicherten Personen.

Ein Haftpflichtanspruch im Sinne dieses Vertrages ist geltend gemacht, wenn während der Vertragsdauer oder während einer Nachmeldefrist gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen oder mitversicherten Personen ein Haftpflichtanspruch erstmals in Textform erhoben wird.

5. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für während der Vertragsdauer eingetretene Versicherungsfälle wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I, die während der Vertragsdauer begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachmeldefrist).

III. Versicherungsschutz für Eigenschäden

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für das Versicherte System im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen für die dem Versicherten entstehenden Eigenschäden, sofern der Schaden nicht durch den Versicherungsnehmer, seiner Mitarbeiter oder durch vom Versicherungsnehmer beauftragten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde, infolge

- 1.1. einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffern I
- 1.2. einer nicht autorisierten Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder des Diebstahls von Daten, die der Versicherungsnehmer, ein mitversichertes Unternehmen oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren. Davon umfasst sind die E-Mails, das Intranet, das Extranet, die Website, das Netzwerk, das Computer-System und die Programme des Versicherungsnehmers, des mitversicherten Unternehmens und der mitversicherten Personen.
- 1.3. eines Denial-of-Service-Angriffs durch den der Betrieb des Netzwerks oder des Internets des Versicherungsnehmers unterbrochen wird.
- 1.4. eines rechtswidrigen Eingriffs durch nicht autorisierte digitale Nutzung der Telefonanlage.

2. Leistungen des Versicherers

Versicherungsschutz besteht für nachfolgend genannte Kosten/Aufwendungen, sofern diese im Zusammenhang mit einem versicherten Eigenschaden gemäß Ziffer III 1 entstanden sind.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die jeweilige im Versicherungsschein genannte Summe (Sublimit) begrenzt, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

2.1. Forensische Untersuchungen

Im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte einer Informationssicherheitsverletzung besteht Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Unternehmens für forensische Untersuchungen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Sicherheitsverletzungen.

Bestätigt sich die Informationssicherheitsverletzung nicht, so trägt der Versicherer den Aufwendungsersatz lediglich zu 50 %.

2.2. Bußgelder wegen Datenschutzverletzungen

Sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht Versicherungsschutz für von

Versicherten entrichtete Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen gemäß Ziffer I 1, die aufgrund einer Verletzung von nationalen Datenschutzgesetzen nach ausländischen Rechtsordnungen von einer staatlichen Behörde erhoben werden.

2.3. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

Im Falle von Informationssicherheitsverletzungen besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der verantwortlichen Datenschutzbehörde, sofern hierfür jeweils eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht. Mitversichert sind in diesem Zusammenhang auch angemessene Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Call-Centers entstehen, um nach der Benachrichtigung der Betroffenen, deren Anfragen zu beantworten.

2.4. Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall (PR-Beratung)

Im Fall einer in den Medien von Dritten erfolgten Veröffentlichung über eine tatsächliche oder behauptete Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer I eines Versicherten (Krisenfall), welche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung der Reputation des Versicherungsnehmers, mitversicherter Unternehmen oder mitversicherter Personen zur Folge hat, besteht Versicherungsschutz für Honorare, Auslagen und Aufwendungen von PR-Beratern, die der Versicherte mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Versicherers insbesondere zur Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie beauftragt, um die Reputation zu wahren oder wiederherzustellen. Versicherungsschutz besteht für Honorare, Auslagen und Aufwendungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Krisenfalls anfallen. Der Versicherungsschutz umfasst hierbei, nach vorheriger Zustimmung des Versicherers, auch angemessene Honorare von Rechtsanwälten hinsichtlich einer rechtlichen Beratung über die PR-Strategie.

2.5. Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen

Im Falle einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I 3 im Zusammenhang mit Kreditkartendaten besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Kreditkartenüberwachungsdienstleistungsaufwendungen zur Prüfung und Benachrichtigung, wenn Missbrauch mit personenbezogenen Daten Betroffener vermutet wird, soweit diese Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Netzwerksicherheitsverletzung vom Versicherungsnehmer angeboten und vom Betroffenen genutzt werden.

Erfasst sind jedoch nur Kreditkartenüberwachungsdienstleistungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.6. Wiederherstellung von Daten und Software

Im Falle von Informationssicherheitsverletzungen besteht nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers Versicherungsschutz für Aufwendungen

- zur Feststellung, ob Daten welche sich in den EDV-Systemen der Versicherten befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;
- zur Wiederherstellung oder Reparatur der Website, des Intranet, des Netzwerks, des Computersystems, der Software oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten in den Zustand, der vor Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Vervielfältigung, Entwendung oder dem Missbrauch bestand.

Nicht versichert sind Daten und Software, die sich nur im

Arbeitsspeicher inkl. Zwischenspeicher befinden.

2.7. Betriebsunterbrechung

Wird der Betrieb eines Versicherten durch einen Systemausfall als Folge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I 3 unterbrochen, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch unmittelbar entstehenden Ertragsausfallschaden.

Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn die Produktion des Versicherungsnehmers oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Versicherungsnehmer vollständig oder teilweise unterbrochen ist.

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, soweit der Versicherungsnehmer diese fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn ausschließlich infolge und während der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften kann, längstens jedoch für eine Haftzeit von 3 Monaten.

Die Haftzeit beginnt mit Ablauf eines zeitlichen Selbstbehalts von 24 Stunden nach Eintritt des Systemausfalls.

Als Ertragsausfallschaden gelten auch angemessene und notwendige Kosten, die durch einen Versicherten aufgewendet werden, um den versicherten Betriebsunterbrechungsschaden zu mindern mit Ausnahme von Aufwendungen

- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für die versicherte Gesellschaft Nutzen entsteht und/oder
- soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

Schadenminderungskosten sind unter diesem Versicherungsvertrag maximal bis zu der Höhe des Betrages erstattungsfähig, um den der Betriebsunterbrechungsschaden tatsächlich gemindert wurde.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass der Versicherte zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

2.8 Telefonkosten

Im Falle eines rechtswidrigen Eingriffs in die Telefonanlage als versichertes System besteht Versicherungsschutz für entstandene Telefonmehrkosten/-gebühren.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer III ist:

- In den Fällen von Ziffer III 2.1, III 2.3, III 2.5 und III 2.6 der Eintritt der jeweils dort benannten Informationsverletzung;
- im Falle von Ziffer III 2.4 die in den Medien erfolgte erstmalige Veröffentlichung.

IV. Regelungen zum Leistungsumfang

1. Versicherungssumme

1.1. Die im Versicherungsschein/Nachtrag bzw. der individuellen Deckungsnote angegebene

Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der von dem Versicherer gem. dieser Bedingungen innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Bei Eigenschäden gemäß Ziffer III werden sämtliche Leistungen des Versicherers, zu deren Erbringung er auf Grundlage dieses Versicherungsscheins verpflichtet ist, auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.2. Die im Versicherungsschein angegebenen Sublimits sind die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen für die mit Sublimits belegten Deckungsbausteine. Ein Sublimit wird auf die Versicherungssumme angerechnet und verringert diese im Fall der Auszahlung.

2. Kumul Klausel

Insgesamt ist die Leistung auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

V. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
4. Haftpflichtansprüche
 - (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
5. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und -kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden

Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziff. 4 und Ziff. 5:

Die Ausschlüsse unter Ziff.4 und Ziff. 5 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 6 und Ziff. 7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 6 und Ziff. 7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 9. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 10. a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen

wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 12. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten;
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 14. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 16. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 17. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane,

Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

18. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

19. Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern und/oder mitversicherten Unternehmen und/oder mitversicherten Personen dieses Vertrages;

20. Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Patentrechtsverletzungen
- der Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
- Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit,
- Lizenzen und Lizenzgebühren

welche durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden.

21. Ansprüche aus Abhandenkommen von Geld (auch sog. Cybermoney), geldwerten Zeichen oder sonstigen in Wertpapieren verbriefte Vermögenswerte,

22. Ansprüche wegen Ordnungs-, Zivil- oder behördlichen Geldstrafen, Vertragsstrafen, Gewinnabschöpfungen, Geldbußen, sofern nicht Deckung nach Ziffer III 2.2 (Bußgelder wegen Datenschutzverletzung) gegeben ist.

23. Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) pornographischen Inhalten oder
- b) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen

Dies gilt nicht, sofern Deckung gemäß Ziffer III 2.8 (Telefonkosten) besteht.

24. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung, oder wegen Telefonüberwachungen oder sonstiger Audio- oder Videoaufzeichnungen.

25. Versicherungsfälle und/oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, der die Internetseite eines Versicherten hosted, Stromausfällen und Spannungsabfällen. Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des Versicherten ereignen und nur, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer III 2.7 (Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung) geboten wird.

26. Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Erpressungsgelder die unmittelbar auf Grund einer angedrohten Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden sollen.

27. Der Versicherer leistet im Rahmen von III 2.6 (Wiederherstellung von Daten und Software) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

- geplante Abschaltung der Hardware, der Datenverarbeitungsanlagen oder der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;
- die Einführung neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Software;
- Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit schaden und diese den Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

28. Ergänzende Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung

28.1 Der Versicherer leistet im Rahmen von III 2.7 (Betriebsunterbrechung) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch:

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebs- oder Instandhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammen hängen.

10.1. Darüber erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:

- einen Systemausfall aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder einer anderen staatlichen Institution verursacht ist.
- einen Systemausfall welcher durch die Inkompatibilität des Computersystems des Versicherten verursacht wurde, sich mit dem Computersystem eines Dritten zu verbinden.
- Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, welche aufgewendet werden, um das Computersystem des Versicherten zu ersetzen, zu erneuern oder auf einen moderneren Stand der Technik zu bringen.
- Verluste, welche durch eine ungünstige Marktsituation verursacht werden.
- Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Systemausfall, welche zur Behebung von Softwarefehlern oder Sicherheitslücken aufgewendet werden.

VI. Obliegenheiten

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch

gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6. Der Versicherungsnehmer muss die Inhaberschaft/Berechtigung für das Versicherte System verifizieren.
7. Der Versicherungsnehmer muss eine mindestens einmal im Monat stattfindende Schwachstellenanalyse ermöglichen. Der Versicherungsnehmer wird per Email über eine erfolgte Schwachstellenanalyse informiert.
8. Der Versicherungsnehmer muss sich regelmäßig, spätestens nach Zugang der Information über eine durchgeführte Schwachstellenanalyse sich über den Sicherheitsstand seines Versicherten Systems informieren.
9. Kann für das Versicherte System aufgrund einer Schwachstellenanalyse kein Prüfsiegel erteilt werden, so muss der Versicherungsnehmer unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der identifizierten Schwachstellen ergreifen, und spätestens innerhalb von 90 Kalendertagen durch eine erneute Schwachstellenanalyse einen Zustand mit Prüfsiegel nachweisen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei, bis zu dem Zeitpunkt, an dem Versicherungsnehmer durch eine erneute Schwachstellenanalyse einen Zustand mit Prüfsiegel nachweist.

VII. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer V genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.